

RSTPO-MASTER

RAHMENSTUDIEN- UND -PRÜFUNGSORDNUNG

für die mit dem Grad eines **MASTER OF ARTS (M. A.)** bzw. **MASTER OF SCIENCE (M. Sc.)**
abzuschließenden Studiengänge der

Media University of Applied Sciences

Stand: 2022-09-30

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung	3
§ 2 Ziele des weiterführenden Studiums	3
§ 3 Nachteilsausgleich und Eltern-/Pflegezeiten	4
II Studiendauer und -leistungen	4
§ 4 Form und Dauer des Studiums	4
§ 5 Inhalte des Studiums	5
III Prüfungsorgane und Prüfer:innen	5
§ 6 Prüfungsorgane und Prüfungen im Studienverlauf	5
§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	6
§ 8 Prüfer:innen	7
IV Anrechnung und Zulassung	8
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen	8
§ 10 Zulassung zu Prüfungen	8
V Studienbegleitende Prüfungsleistungen	9
§ 11 Arten von Prüfungsleistungen	9
§ 12 Bewertung von Prüfungen und Bildung von Noten	10
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung	11
§ 14 Prüfungsberatung	11
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschung, Plagiat	12
VI Studienbegleitende Prüfungsformen	13
§ 16 Klausuren, Projekt- und Hausarbeiten, Referate	13
§ 17 Mündliche Prüfungen, Portfolioprüfungen	14
§ 18 [Praxisarbeiten – entfällt]	14
VII Master-Prüfung	14
§ 19 Bestandteile, Prüfende, Zulassung	14
§ 20 Master-Arbeit	16
§ 21 Master-Kolloquium	18
§ 22 Bewertung und Wiederholung der Master-Prüfung	18
VIII Studienabschluss	19
§ 23 Bescheinigung, Zeugnis, Masterurkunde	19
§ 24 Nachträgliche Aberkennung von Prüfungsleistungen	19
§ 25 Widerspruch und Einsicht in die Prüfungsakten	20
IX Schlussbestimmung	20
§ 26 Inkrafttreten	20
ANHANG	21
1 Diploma Supplement (DS)	21
2 DS-Muster	21

Präambel

- 1) Auf Grundlage des *Berliner Hochschulgesetzes* (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), und ihrer *Grundordnung* (GO) erlässt die *Media University of Applied Sciences* die nachfolgende *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* (RStPO-Master) für Studiengänge, die mit dem Grad eines *Master of Arts* (M. A.) bzw. eines *Master of Science* (M. Sc.) abschließen.
- 2) Die Nummerierung der Paragraphen dieser Ordnung ist parallel zur Nummerierung der Paragraphen der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* (RStPO-Bachelor) für Studiengänge, die mit dem Grad eines *Bachelor of Arts* (B. A.) bzw. eines *Bachelor of Science* (B. Sc.) abschließen, gestaltet, um die zahlreichen Querverweise leichter nachvollziehbar zu halten.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- 1) Die hier vorgelegte *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* (RStPO-Master) regelt die generellen Bestimmungen und Verfahren für alle Studiengänge der Media University of Applied Sciences, die mit dem Grad eines *Master of Arts* bzw. eines *Master of Science* abschließen, unter Berücksichtigung sowohl der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung als auch der Anforderungen der beruflichen Praxis insbesondere der kommunikations- und medienorientierten Industrie. Sie legt u. a. den Rahmen der Zulassungsverfahren und der Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen in allen Phasen des weiterführenden Studiums an der Media University of Applied Sciences fest, vom Zulassungsverfahren über die studienbegleitenden Modulprüfungen bis hin zur Abschlussprüfung.
- 2) Die *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* für Master-Studiengänge wird ergänzt durch die *Zugangssatzung* für Master-Studiengänge (ZgS-Master) der Media University of Applied Sciences.
- 3) Die vorliegende allgemeine *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* für Master-Studiengänge ist die Grundlage für die jeweiligen spezifischen *Studien- und Prüfungsordnungen* (StPO-Master) und Curricula, die für die einzelnen Studiengänge erlassen werden. Diese regeln insbesondere die Inhalte, die Gewichtung (in Form von ECTS Credit Points) und den Verlauf der modularen Studienabschnitte der jeweiligen weiterführenden Studiengänge.

§ 2 Ziele des weiterführenden Studiums

- 1) Das Ziel aller weiterführenden Studiengänge der Media University of Applied Sciences, die mit dem akademischen Grad des *Master of Arts* bzw. eines *Master of Science* abschließen, ist der Erwerb vertiefter, fortgeschrittener wissenschaftlicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungskompetenzen. Diese sollen für die Übernahme von Leitungsverantwortung und Führungspositionen bevorzugt in medien-, kommunikations- oder wirtschaftsbezogenen Anwendungsfeldern qualifizieren. Zudem sollen sie die Grundlage für eine mögliche Promotion und die Übernahme von Forschungsaufgaben in einer weiterführenden akademischen Laufbahn bilden.
- 2) Die weiterführenden Studiengänge der Media University of Applied Sciences tragen einem doppelten, berufs- und forschungsqualifizierenden Anspruch Rechnung, indem sie v. a. die anwendungsorientierte Forschung curricular verankern. Trotz der hohen Bedeutung der praktischen Verwertbarkeit der vermittelten Kompetenzen und der beruflichen

Aufstiegsorientierung sind forschende Aktivitäten und forschungsorientierte Kompetenzziele integraler Bestandteil der Lehrpläne.

- 3) Die MU bietet sowohl *konsekutive* als auch *weiterbildende* Master-Studiengänge gemäß § 23 Abs. 3 BerlHG an. *Konsekutive* Studiengänge können den Abschluss eines einzelnen grundständigen Studiengangs oder einer bestimmten Gruppe inhaltlich verwandter Studiengänge als Zugangsvoraussetzung fordern. *Weiterbildende* Studiengänge setzen neben einem grundständigen Studienabschluss eine mindestens einjährige qualifizierte Berufserfahrung voraus. Näheres hierzu regeln die ZgS-Master und die speziellen *Studien- und Prüfungsordnungen* der einzelnen Master-Studiengänge.

§ 3 Nachteilsausgleich und Eltern-/Pflegezeiten

- 1) In allen studienrelevanten Veranstaltungen und Organisationsformen der weiterführenden Studiengänge ist auf die Erfüllung des Gebots der Gleichberechtigung und Chancengleichheit zu achten. Eventuellen Nachteilen durch körperliche Beeinträchtigungen und Diskriminierungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, religiöser Überzeugung, sexueller Präferenzen etc. ist aktiv entgegenzuwirken. Insbesondere sind alle curricularen bzw. studienrelevanten Anforderungen so zu gestalten, dass sie von ausnahmslos jeder bzw. jedem Studierenden in prinzipiell gleicher Weise absolviert bzw. erfüllt werden können.
- 2) Die gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit und zu Pflegezeiten sind bei der individuellen Gestaltung des Studienverlaufs der Studierenden und insbesondere bei der Planung von zeitlichen Prüfungsanforderungen zu berücksichtigen.

II Studiendauer und -leistungen

§ 4 Form und Dauer des Studiums

- 1) Im Gegensatz zu ihren Bachelor-Studiengängen bietet die Media University of Applied Sciences Master-Studiengänge ausschließlich in 'klassischer', nicht-dualer Form an.
- 2) Alle Master-Studiengänge können neben der üblichen Vollzeitform, abhängig von der Nachfrage, auch berufsbegleitend in Teilzeitform angeboten werden. In einem Teilzeitstudium kann, sofern es angeboten wird, Unterricht auch abends und an Wochenenden stattfinden.
- 3) Die Regelstudienzeit für *Master-Studiengänge* der Media University of Applied Sciences beträgt in *Vollzeit* ein bis zweieinhalb Jahre, also zwei bis fünf Semester, inkl. der Abschlussprüfung, abhängig vom jeweiligen Studiengang. In der *Teilzeitform* beträgt die Regelstudienzeit für *Master-Studiengänge* der Media University of Applied Sciences zwei bis dreieinhalb Jahre, also vier bis sieben Semester, abhängig vom jeweiligen Studiengang. Näheres regeln die spezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- 4) Es gibt keine Höchstverweildauer, also keine Beschränkung der zulässigen maximalen Semesterzahl von Master-Studiengängen an der Media University of Applied Sciences.
- 5) Master-Studiengänge der Media University of Applied Sciences können je nach Nachfrage-Situation an ihren Standorten auf Deutsch oder Englisch als Lehr- und Arbeitssprache angeboten werden. Die einzige Ausnahme ist aktuell der Studiengang ‚M. A. Visual and Media Anthropology (VMA)‘, der zur Zeit nur in Berlin und dort nur in einer englischsprachigen Variante angeboten wird. Für die verschiedenen Sprachvarianten eines Studiengangs gelten jeweils die gleichen Curricula, Modulhandbücher und sonstigen Regularien. Es handelt sich also nur um jeweils anderssprachige Varianten ein und desselben Studiengangs, nicht um unterschiedliche eigenständige Studiengänge. Unabhängig von der Unterrichts- und Arbeitssprache können schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, inkl. der Abschlussprüfung (Arbeit und Kolloquium), nach Absprache mit den Lehrkräften auch in der jeweils anderen Sprache abgelegt werden.

§ 5 Inhalte des Studiums

- 1) Die Gliederung des Studiums sowie die Strukturen und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte werden in den studiengangspezifischen *Studien- und Prüfungsordnungen* und Curricula auf Basis dieser *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* in Form von Studienverlaufsplänen und Modulbeschreibungen konkretisiert. Die Modulpläne sind durch Modulhandbücher zu ergänzen, die detailliertere Ausführungen zu obligatorischen und optionalen Inhalten und Lernzielen sowie zu Literaturempfehlungen etc. enthalten.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums müssen gemäß § 23 Abs. 3 BerlHG unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt 300 Credit Points (gemäß dem *Euro-pean Credit Transfer System*) erworben werden. Da in den Bachelor- und Masterstudiengängen der MU im Regelfall pro Semester 30 Credit Points erworben werden, beträgt die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelor- plus konsekutiven Masterstudiums an der Media University of Applied Sciences somit fünf Jahre. Laut KMK-Beschluss bildet die erworbene Gesamtsumme von 300 Credit Points zudem die Voraussetzung, um den Bachelor- plus Masterabschluss als gleichwertig dem Grad eines Diploms, Magisters oder Staatsexamens anerkennen zu können.
- 3) Die MU bietet Masterstudiengänge unterschiedlicher Länge an, deren Zulassungsbedingungen den vorherigen Erwerb jeweils unterschiedlicher Mindestanzahlen von Credit Points voraussetzen. Zudem können die Masterstudiengänge in einer Vollzeit- oder alternativ in einer Teilzeitform absolviert werden. Hier eine zusammenfassende Tabelle der möglichen Varianten des Master-Studiums an der Media University of Applied Sciences. In den durch Credit Points erfassten Studienleistungen sind dabei jeweils das Verfassen der Master-Arbeit und das Master-Kolloquium als Abschlussprüfung, die zur Verleihung des Master-Grades erforderlich sind, enthalten.

	Regelstudienzeit		ECTS Credit Points	
	Vollzeit	Teilzeit	vorauszusetzen	zu erwerben
1. Variante	2 Semester	4 Semester	240 CP	60 CP
2. Variante	3 Semester	5 Semester	210 CP	90 CP
3. Variante (bislang Standard)	4 Semester	6 Semester	180 CP	120 CP
4. Variante	5 Semester	7 Semester	180 CP	120 CP

- 4) In allen Master-Studiengängen der Media University of Applied Sciences entsprechen einem Credit Point ca. 30 Workload-Stunden (= 30 Zeitstunden à 60 Minuten).
- 5) Master-Studiengänge der Media University of Applied Sciences können verpflichtende Praxisphasen in ihre Curricula integrieren.

III Prüfungsorgane und Prüfer:innen

§ 6 Prüfungsorgane und Prüfungen im Studienverlauf

- 1) Die prüfungsbezogenen Organe der Media University of Applied Sciences sind:
 - der *Allgemeine Prüfungsausschuss*, der in Berlin als übergeordnetes Entscheidungsgremium installiert ist (APA), und die an jedem weiteren Standort der Media University of Applied Sciences (derzeit Köln und Frankfurt am Main) einzurichtenden lokalen Instanzen des *Allgemeinen Prüfungsausschusses* (aktuell der *Kölner Allgemeine Prüfungs-ausschuss* KPA und der *Frankfurter Allgemeine Prüfungsausschuss* FPA)
 - das *Prüfungsamt* zur operativen Umsetzung aller prüfungsrelevanten Angelegenheiten.
- 2) Diese Organe sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf aller Prüfungen vor der Aufnahme, während der Durchführung und zum Abschluss des Studiums. Insbesondere obliegt es ihnen sicherzustellen, dass die Regularien aller Prüfungsformen eingehalten werden und die zu prüfenden Studierenden mit einer angemessenen Vorbereitungsfrist informiert werden über die Namen der Prüfenden, die Art und Form der abzulegenden Prüfungen und die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, einschließlich der Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten.

- 3) Über die Aufnahme in einen Master-Studiengang der Media University of Applied Sciences entscheidet der jeweils zuständige Prüfungs-ausschuss anhand des Ergebnisses eines studiengangspezifischen Zulassungsverfahrens. Rechtliche Vorgaben und Verfahrensanweisungen zur Zulassungsprüfung sind in der *Master-Zugangssatzung* (§ 2 ZgS-Master) sowie in den Beschreibungen der Aufnahmeverfahren und Auswahlprüfungen des jeweiligen Master-Studiengangs präzisiert.
- 4) Mit Ausnahme der Zulassungs- und der Master-Prüfung werden alle anderen Prüfungsleistungen studienbegleitend zu Modulen abgelegt. Für Präsenzprüfungen (schriftlich oder mündlich) sind jeweils zwei Prüfungstermine pro Semester anzusetzen, zwischen denen die Studierenden frei wählen können (gemäß § 30 Abs. 7 BerlHG). Es gibt folgende fünf Formen von Modulprüfungen:
- *Schriftliche* Klausuren finden in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit statt.
 - Modulprüfungen in Form von *Referaten* bzw. *Projektpräsentationen* finden in der Regel innerhalb der jeweiligen Lehrveranstaltung statt.
 - Die Abgabetermine von *Hausarbeiten* bzw. *Projektarbeiten* legen die Lehrkräfte der jeweiligen Lehrveranstaltung individuell fest.
 - *Mündliche* Prüfungen erfolgen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit innerhalb der jeweiligen Lehrveranstaltung.
 - *Portfolioprüfungen* sind kumulative Prüfungen aus Teilprüfungen („Portfolioelementen“) der gerade genannten vier Prüfungsformen.
- Näheres hierzu regelt Abschnitt VI dieser *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung*.
- 5) Das Studium endet mit dem Verfassen einer Master-Arbeit und deren Verteidigung in einem Kolloquium. Diese abschließende Prüfungsleistung soll zeigen, dass die/der zu prüfende Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens eine komplexe, umfassende Thematik aus seinem Studienbereich, die weiterführenden Studienanforderungen genügt, selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Beachtung fachlicher und formaler Standards zu analysieren, zu reflektieren und Problemlösungswege zu entwickeln. Das Bestehen der *Master-Prüfung* führt zur Verleihung des Hochschulgrades "*Master of Arts (M. A.)*" bzw. eines "*Master of Science (M. Sc.)*" und berechtigt zum Tragen des gleichnamigen akademischen Titels.

§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- 1) Die Prüfungsausschüsse an allen Standorten der MU bestehen gemäß ihrer Grundordnung aus jeweils mindestens fünf Personen, die aus jeweils drei Gruppen stammen:

Anzahl	Gruppe	Wahlverfahren
mindestens 3	Professorinnen/ Professoren	... werden vom Akademischen Senat gewählt, der aus ihrer Reihe die/den Vorsitzende:n und die/den stellvertretende:n Vorsitzende:n des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt.
1	wissenschaftliche Mitarbeiter:in	... werden von der Vollversammlung aller wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen gewählt.
1	Studierende	... wird vom AStA als Vertretung aller Studierenden gewählt.

Für jede der drei Gruppen – Professor:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, Studierende – wählt der Akademische Senat, die jeweilige Vollversammlung bzw. Vertretung je ein stellvertretendes Mitglied.

- 2) Die Amtszeit aller Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihrer Stellvertreter:innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und eine professorale Mehrheit gegeben ist. Für Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ist aufgrund von Stimmenthaltung(en) eine Mehrheit nicht festzustellen, entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden über die Annahme oder Ablehnung eines Beschlusses.

- 4) Die Prüfungsausschüsse haben sowohl eine beratend-konzeptionelle als auch eine operativ-kontrollierende und entscheidungsbefugte Funktion. Er wirkt für alle prüfungsrelevanten Verwaltungsakte als Revisionsinstanz. Er analysiert in regelmäßigen Abständen die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt dem Rektorat Anregungen zur Reform der allgemeinen und speziellen Studien- und Prüfungsordnungen.
- 5) Zudem stellen die Prüfungsausschüsse die ordnungsgemäße Durchführung aller Prüfungen der Media University of Applied Sciences sicher, indem sie auf die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Rahmenordnung, der Zugangssatzung und der speziellen Studien-/Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs achten. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung fachlicher, didaktischer und organisatorischer Qualitätsstandards in allen Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere achten sie auf die adäquate Benennung von Prüfer:innen, die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, die fristgerechte Kommunikation von Prüfungsterminen, -formen und -resultaten und die ordnungsgemäße Dokumentation und Archivierung von Prüfungsunterlagen.
- 6) Im Besonderen entscheiden die Prüfungsausschüsse über:
 - die Zulassung zu Master-Studiengängen (§§ 1 und 2 ZgS-Master)
 - die Anrechnung von Studienleistungen (§ 9 RStPO-Master)
 - das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen (§ 13 RStPO-Master)
 - die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15 RStPO-Master)
 - die Zulassung zu Abschlussprüfungen (§ 19 RStPO-Master)
- 7) Alle Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, einer Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Die bzw. der jeweilige Vorsitzende verpflichtet alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit.
- 8) Die Prüfungsämter bestehen jeweils aus einer Verwaltungskraft bzw. bei Bedarf aus mehreren Verwaltungskräften, die den jeweiligen Prüfungsausschuss bei der operativen Umsetzung aller prüfungsrelevanten Verwaltungsprozesse unterstützt bzw. unterstützen. Hierzu zählen u. a. die Planung und Kommunikation der Prüfungstermine und -räume, die Dokumentation der Prüfungsergebnisse und die Archivierung der Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

- 1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen (praktisch, schriftlich, mündlich) können von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen werden. Wenn es keinen triftigen Grund gibt, der dem entgegensteht, handelt es sich hierbei um diejenige Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung des Moduls, das geprüft wird, geleitet hat.
- 2) Prüfungsberechtigt ist gemäß § 32 Abs. 2 BerlHG, wer eine Qualifikation besitzt, die mindestens gleich oder gleichwertig derjenigen ist, die durch die Prüfung festgestellt werden soll. Berechtigt zur Abnahme von Zulassungsprüfungen, Modulprüfungen sowie Abschlussprüfungen eines Master-Studiengangs der Media University of Applied Sciences ist demnach nur, wer mindestens über einen gleichen oder verwandten Master-Grad oder einen anderen, fachlich vergleichbaren Hochschulabschluss (inkl. Fachhochschulabschluss) verfügt. Sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, sollte die oder der Prüfende zudem in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, über eigene Lehrerfahrung verfügen. Gemäß § 32 Abs. 2 BerlHG können in studienbegleitenden Modulprüfungen zu Themen der beruflichen Praxis in Ausnahmefällen auch Prüfer:innen eingesetzt werden, die keine Lehrerfahrung besitzen.
- 3) Für alle Prüfenden und Beisitzenden gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 7 Abs. 7 dieser RStPO-Master entsprechend. Alle Prüfenden sind in ihrer Prüfungs- und Bewertungstätigkeit unabhängig.

IV Anrechnung und Zulassung

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen

- 1) Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Studium und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Zur Anrechnung von Studienzeiten und Studien-/Prüfungsleistungen an Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dieser muss spätestens am Ende des ersten Fachsemesters an der Media University of Applied Sciences dem Prüfungsausschuss eingereicht werden. Die Anrechnung erfolgt auf Basis des ECTS (*European Credit Transfer System*), wobei im Falle von Anträgen zur Anerkennung im Ausland erworbener Studienleistungen ggf. die *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen* gehört werden kann.
- 2) Maßgebend für die Anerkennung von Studienleistungen, die an deutschen, europäischen oder nicht-europäischen Hochschulen erworben wurden, sind
 - das "Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region" vom 11.04.1997 (die "Lissabon-Konvention", die in Deutschland seit dem 01.10.2007 in Kraft ist) sowie
 - für Leistungen, die im nicht-europäischen Raum erbracht wurden, die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.Für Anträge zur Anerkennung von Studienleistungen, die in Deutschland oder im europäischen bzw. nicht-europäischen Ausland erworben wurden, gilt gemäß Art. III.3 Abs. (5) der *Lisbon Recognition Convention* die Beweislastumkehr. Die Anerkennung kann nur verweigert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Studienleistungen, die an der anderen Hochschule erbracht wurden, wesentliche Unterschiede zu den Studienleistungen aufweisen, die im Curriculum des jeweiligen Media University of Applied Sciences - Studiengangs gefordert werden.
- 3) Bei der Anerkennung von Studienleistungen und außeruniversitären Leistungen hat der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Bestimmungen des § 23a BerlHG einzuhalten. Weiterhin sind in Entscheidungsfragen zur Nicht-Gleichwertigkeit dieser Leistungen die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu beachten. Über die Anrechnung der ECTS Credit Points entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Für außerhochschulische Leistungen gilt die Einschränkung, dass eine maximale Anrechnung von 50% der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS Credit Points möglich ist.

§ 10 Zulassung zu Prüfungen

- 1) Über die Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen bzw. zur Abschlussprüfung (Master-Prüfung) entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, darf die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfolgen.
- 2) Zu einer studienbegleitenden Modulprüfung kann zugelassen werden, wer für den jeweiligen Studiengang an der Media University of Applied Sciences eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Falls erforderlich, kann der Prüfungsausschuss von Studierenden eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung einfordern.
- 3) Aus Gründen der Qualitätssicherung besteht in den Lehrveranstaltungen der Master-Studiengänge der Media University of Applied Sciences grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Modul durch eine Prüfung abgeschlossen wird oder ob die Credit Points eines Moduls ohne Prüfung erworben werden.
 - Für *nicht online-basierte* Studiengänge bzw. Module gilt eine 50%-Regelung: Hat eine Studierende bzw. ein Studierender mehr als 50 % der erforderlichen Präsenzzeiten in einem Modul versäumt, so erfolgt keine Zulassung zur Prüfung bzw. keine Anerkennung der Credit Points. Die bzw. der Studierende kann in diesem Fall einen schriftlichen Antrag beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss stellen, trotzdem zur Prüfung zugelassen zu werden bzw., bei Modulen ohne Prüfung, trotzdem die Credit Points anerkannt zu bekommen. In dem Antrag sind die Gründe für die Fehlzeiten ausführlich darzustellen. Der Prüfungs-

ausschuss prüft den Antrag und entscheidet, ob die/der Studierende nicht zur Prüfung zugelassen werden kann und das Modul wiederholen muss oder ob sie/er ggf. mit oder ohne zusätzliche Auflagen zur Prüfung zugelassen wird bzw. die Credit Points zuerkannt bekommt. Eine Zulassung bzw. Anerkennung ist nur dann möglich, wenn die/der Studierende die Gründe für die Fehlzeiten nicht selbst zu verantworten hat. Selbst in diesem Fall ist zu prüfen, ob ein Erreichen der jeweiligen Kompetenzziele des Moduls sichergestellt werden kann. Falls dies nach Ansicht des Prüfungsausschusses nicht gewährleistet ist, darf keine Prüfungszulassung bzw. Anerkennung der Credit Points erfolgen.

- Für *online-basierte* Studiengänge bzw. Module gilt diese 50%-Regelung *nicht*. Hier legen die speziellen Studien- und Prüfungsordnungen die je nach Lehrform angemessene Präsenzregelung fest.
- 4) Bei hohen Fehlzeiten ist eine Prüfungszulassung bzw. Anerkennung von Credit Points nur dann möglich, wenn die/der Studierende die Gründe für die Fehlzeiten nicht selbst zu verantworten hat. In jedem Fall ist zu prüfen, ob ein Erreichen der jeweiligen Kompetenzziele des Moduls sichergestellt werden kann. Falls dies nach Ansicht des Prüfungsausschusses nicht gewährleistet ist, darf keine Prüfungszulassung bzw. Anerkennung der Credit Points erfolgen.
 - 5) Eine per Attest belegte Erkrankung gilt nicht als Grund, den die bzw. der Studierende selbst zu verantworten hat. Weiterhin gilt:
 - a) Atteste müssen im *Original* vorgelegt werden – Kopien und digitale Formate (PDF etc.) können nur zur vorläufigen Information akzeptiert werden. Online-Atteste können nur akzeptiert werden, wenn sie nachweislich auf Basis einer persönlichen Konsultation mit einer medizinisch qualifizierten Person ausgestellt wurden (hier reichen natürlich Atteste in einem digitalen Format).
 - b) Atteste müssen spätestens am vierten Tag nach Eintreten ihres Grundes (Erkrankung, Unfall etc.) dem Prüfungsamt zugestellt werden. Bei Folge-Attesten gilt diese Regelung entsprechend für den vierten Tag nach dem ersten attestierten Folgetag des Arbeitsunfähigkeitsgrundes. Mit ‚Tag‘ ist hier ‚*Werktag*‘ gemeint, also Montag bis Samstag (der Sonntag zählt nicht als Werktag). Wer also z. B. an einem Dienstag (inklusive) erkrankt, muss das Attest spätestens am darauffolgenden Freitag zustellen, und wenn ein Donnerstag der erste Abwesenheitstag ist, muss das Attest spätestens am darauffolgenden Dienstag zugestellt werden. Die *Zustellung* des Originals kann persönlich oder per Einschreiben erfolgen (das Ausgangsdatum des Einschreibens gilt als Zustellungstag). Alternativ kann das Attest eingescannt im PDF-Format per E-Mail spätestens am vierten Tag dem Prüfungsamt zugestellt und das Original am ersten Tag des Wiedererscheinens in der Hochschule persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden.
 - c) Gemäß den Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien für Kassenärzte gilt, dass *rückdatierte* Atteste nur akzeptiert werden können, wenn der auf dem Attest ausgewiesene Beginn (bei Erst-Attesten) bzw. Folgetag (bei Folge-Attesten) der Erkrankung bzw. des attestierten Grundes der Arbeitsunfähigkeit *maximal zwei Tage* vor dem Ausstellungsdatum des Attests liegt.Ausnahmen von den Regelungen b) und c) sind nur möglich, wenn die/der Studierende die verspätete Ausstellung des Attests nicht selbst zu verantworten hat.
 - 6) Wenn eine Prüfungszulassung bzw. Anerkennung von Credit Points wegen nicht ausreichender Präsenzzeiten verwehrt wird und das Modul wiederholt werden muss, so wird dies nicht als "Fehlversuch", d. h. nicht als Nichtbestehen der Prüfung gewertet. Die Media University of Applied Sciences kann jedoch aus stundenplantechnischen Gründen ausdrücklich keine Garantie dafür übernehmen, dass im Falle der erforderlichen Wiederholung eines Moduls eine Beendigung des Studiums innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit möglich ist.

V Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Arten von Prüfungsleistungen

- 1) Modulprüfungen können die Form von Klausuren, Haus- bzw. Projektarbeiten, Referaten, mündlichen Prüfungen oder Portfolioprüfungen besitzen. Für die Module aller Studiengänge ist jeweils nur eine Prüfung

anzusetzen, um die Prüfungsbelastung des Studiums insgesamt im Rahmen des Zumutbaren zu halten. Prüfungen können vor Ort in physischer Präsenz oder mit Hilfe von Online-Medien stattfinden.

- 2) Sollte Studierenden mit einer körperlichen Beeinträchtigung ein Nachteil durch eine besondere Prüfungsform (räumliche Gegebenheiten, zeitliche Rahmenbedingungen, manuelle Anforderungen etc.) entstehen, so ist dieser auszugleichen. Der Ausgleich kann in Abhängigkeit von der Beeinträchtigung unterschiedliche Formen besitzen: u. a. die Bereitstellung eines alternativen Prüfungsorts oder zusätzlicher Hilfsmittel, die Erhöhung der Pausenfrequenz oder Verlängerung des Zeitrahmens, eine veränderte Aufgabenstellung etc. In jedem Fall ist dabei sicherzustellen, dass der Nachteilsausgleich keine Senkung des qualitativen Anspruchs der zu erbringenden Prüfungsleistung zur Folge hat.
- 3) Dasselbe gilt in entsprechender Form für den Nachteilsausgleich in anderen Fällen: Bei der Formulierung von Prüfungsanforderungen und bei der Durchführung von Prüfungen muss grundsätzlich auf den Erhalt des Prinzips der Chancengleichheit geachtet werden. Insbesondere gilt dies für die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zum Mutterschutz, zur Elternzeit und zur Pflegezeit.

§ 12 Bewertung von Prüfungen und Bildung von Noten

- 1) Die jeweiligen Prüfenden legen die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen fest. Dabei ist die folgende absolute Notenskala zu verwenden:

<i>Note</i>	<i>in Worten</i>	<i>Bedeutung</i>
1,0 / 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- 2) Zusätzlich zur absoluten Benotung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 erfolgt für die Abschlussprüfung eine relative Benotung nach dem ECTS-Schema. Für die Bewertung sind hierbei folgende relative Noten, auch 'Grade' genannt, zu verwenden:

<i>Grad</i>	<i>Prozent der Studierenden</i>
A	10 % die mit den besten Ergebnissen bestanden haben
B	25 % die mit den zweitbesten Ergebnissen bestanden haben
C	30 % die mit den drittbesten Ergebnissen bestanden haben
D	25 % die mit den viertbesten Ergebnissen bestanden haben
E	10 % die mit den fünftbesten Ergebnissen bestanden haben
F	- Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
FX	- Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- 3) Wenn mehrere Prüfer:innen eine Prüfung abnehmen (Kollegialprüfung), so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam als Prüfungsgruppe, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- 4) Die Modulnoten sind nach der in Abs. 1 dieses Paragraphen definierten absoluten Notenskala festzulegen. Generell gilt folgende Zuordnungstabelle arithmetischer und ausformulierter Noten: Die Modulnote lautet

<i>bei einem Durchschnitt</i>	<i>Note</i>
bis 1,5 (einschließlich):	<i>sehr gut</i>

über 1,5 bis 2,5 (einschließlich):	<i>gut</i>
über 2,5 bis 3,5 (einschließlich):	<i>befriedigend</i>
über 3,5 bis 4,0 (einschließlich):	<i>ausreichend</i>
ab 4,1 (einschließlich):	<i>nicht ausreichend</i>

- 5) Zusätzlich zur Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt eine Einstufung des zeitlichen Aufwandes, der zur Erbringung aller Studien- und Prüfungsleistungen notwendig ist, anhand von ECTS Credit Points. Dabei können nur Studienmodule gewertet werden, in denen alle zugehörigen Prüfungsleistungen vollständig erbracht wurden. Zusätzliche Credit Points gemäß ECTS werden für die Erstellung der Master-Arbeit vergeben.
- 6) Credit Points gemäß ECTS werden nur dann für eine Leistung erteilt, wenn deren Qualität mindestens mit der Note 4,0 nach Abs. 1 dieses Paragraphen bewertet wurde.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung

- 1) Eine Modulprüfung gilt dann als bestanden, wenn als Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) vergeben wurde. Eine Modulprüfung ist *nicht* bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wird. Sie ist *endgültig* nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet wird und keine Wiederholungsmöglichkeit besteht (siehe Absatz 4 dieses Paragraphen).
- 2) Hat die/der zu prüfende Studierende eine Modulprüfung bzw. eine Master-Arbeit nicht bestanden, so erhält sie/er eine schriftliche Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Master-Arbeit wiederholt werden kann. Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- 3) Wiederholungsprüfungen ("Nachprüfungen") müssen in ihrem Schwierigkeitsgrad in jedem Fall der ersten, nicht bestandenen Prüfung vergleichbar sein. Dies erfordert in der Regel, dass sie dieselbe Prüfungsform (Klausur, Referat, Hausarbeit oder mündliche Prüfung) wie die erste, nicht bestandene Prüfung besitzen. Wiederholungsprüfungen finden zeitnah nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der vorherigen Prüfung statt, mit einem angemessenen Vorbereitungszeitraum, der in der Regel zwischen zwei und fünf Wochen betragen sollte.
- 4) Wurde auch die zweite Wiederholungsprüfung, insgesamt also dritte Prüfung eines Moduls endgültig mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholungsprüfung oder eine Wiederholung des Moduls nur nach Teilnahme an einer Studienfachberatung möglich (siehe § 14). Wenn auch die letzte der drei bzw. maximal vier zulässigen Prüfung nicht bestanden wurde, muss die/der Studierende gemäß § 6 Abs. 2a ZgS-Master exmatrikuliert werden.
- 5) Das Masterstudium ist erfolgreich absolviert, wenn alle laut Studienordnung vorgesehenen Modulprüfungen und die Master-Prüfung bestanden sind. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und auch das Kolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

§ 14 Prüfungsberatung

- 1) Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch im dritten Versuch oder nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach der durch den Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeit erbracht, so ist die bzw. der Studierende verpflichtet, an einer besonderen Studienfachberatung teilzunehmen. Diese wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen und/oder Studienberater:innen durchgeführt.
- 2) Werden die für den erfolgreichen Abschluss der Prüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist die bzw. der Studierende verpflichtet, erneut an einer besonderen Studienfachberatung teilzunehmen.
- 3) Kommt die bzw. der Studierende den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen nicht nach, so ist sie bzw. er zu exmatrikulieren. Sollten die Fristen, die in den Absätzen 1 bis 2 dieses Paragraphen

genannt sind, aus Gründen nicht eingehalten worden sein, die die bzw. der Studierende nicht selbst zu verantworten hat, so sind sie angemessen zu verlängern.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschung, Plagiat

- 1) Wenn die/der zu prüfende Studierende einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, wird diese Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In begründeten Verdachtsfällen kann der Prüfungsausschuss das Einholen eines *amtsärztlichen* Attests verlangen.
- 2) Die/Der zu prüfende Studierende muss den für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Grund unverzüglich in schriftlicher Form dem Prüfungsamt anzeigen und glaubhaft machen. Das Prüfungsamt leitet dieses Schreiben an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss weiter. Bei Krankheit der/des zu prüfenden Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, wird dies der/dem zu prüfenden Studierenden schriftlich mitgeteilt, und ein neuer Termin wird festgesetzt.
- 3) Wenn ein:e zu prüfende:r Studierende:r den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann sie oder er von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die bzw. der jeweilige Prüfende oder Aufsichtführende trifft die Entscheidung über den Ausschluss und macht Art und Umfang der Störung aktenkundig. Die betreffende Prüfungsleistung muss im Ausschlussfall als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. In schwerwiegenden Störungsfällen kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die/den zu prüfende:n Studierende:n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die/Der zu prüfende Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 dieses Absatzes vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der/dem zu prüfenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 4) Versucht die/der zu prüfende Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, z. B. durch die Benutzung unzulässiger Hilfsmittel, so hat die/der jeweilige Prüfende oder Aufsichtführende dies aktenkundig zu machen. Je nach Schwere des Täuschungsversuchs, kann sie bzw. er die/den zu prüfende:n Studierende:n von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der jeweils zuständige *Prüfungsausschuss* entscheidet darüber, ob die bis zum Zeitpunkt des Feststellens des Täuschungsversuchs fertiggestellten Teile der Prüfung gewertet werden können oder ob dies aufgrund der Wahrscheinlichkeit, dass sie bereits mit unlauteren Mitteln erstellt wurden, nicht möglich ist. In letzterem Fall muss die gesamte Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden.
- 5) Wenn ein:re Studierende:r in schriftlichen Haus-, Praxis- oder Abschlussarbeiten Texte Dritter ganz oder teilweise wörtlich oder nahezu wörtlich übernimmt und nicht als wörtliches oder sinngemäßes Zitat kennzeichnet, sondern als eigene Formulierung oder wissenschaftliche Leistung ausgibt, liegt der Tatbestand eines Plagiats vor. Stößt ein:e Betreuer:in bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit auf Stellen, die den Verdacht eines Plagiats nahelegen, so informiert sie bzw. er das Prüfungsamt hierüber. Sie bzw. er legt dem Prüfungsamt eine Gegenüberstellung der inkriminierten Textpassagen und vermuteten Originalquellen vor. Bei einer Arbeit mit zahlreichen Textpassagen, die den Verdacht eines Plagiats nahelegen, reicht es, eine Auswahl besonders offensichtlicher Stellen vorzulegen. Das Prüfungsamt leitet diese Informationen an den Prüfungsausschuss weiter.
- 6) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss überprüft den Verdacht. Wenn seiner Ansicht nach ein Plagiat vorliegt, wird die/der betroffene Studierende hierüber informiert und kann innerhalb von 7 Tagen eine persönliche Stellungnahme hierzu abgeben. Wenn der Prüfungsausschuss anschließend weiterhin der Überzeugung ist, dass ein Plagiat vorliegt, wird die entsprechende Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die/Der Studierende wird über diese Entscheidung informiert und erhält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Alle weiteren Regelungen entsprechen denen eines Täuschungsfalls, wie sie in Abs. 3) dieses Paragraphen beschrieben sind.

- 7) In besonders schwerwiegenden Fällen oder im dritten Wiederholungsfall eines Täuschungsversuchs kann der Prüfungsausschuss die Exmatrikulation des/der Studierenden beschließen. Er trifft die Entscheidung nach Untersuchung des Einzelfalls, nachdem der/dem betroffenen zu prüfenden Studierenden die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wurde. Die endgültige Entscheidung ist dem/der Studierenden unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI Studienbegleitende Prüfungsformen

§ 16 Klausuren, Projekt- und Hausarbeiten, Referate

- 1) In Klausuren soll die/der zu prüfende Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln komplexe Probleme auf weiterführendem Studienniveau aus den Gebieten des jeweiligen Prüfungsmoduls erkennen und zu einer adäquaten Lösung führen kann. Klausuren werden in der Regel in den zwei 'Prüfungswochen' unmittelbar nach der Vorlesungszeit geschrieben. Pro Tag sollte maximal eine Klausur und pro Woche sollten maximal drei Klausuren geschrieben werden – in begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich. Klausuren können beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt sein, und sie können in physischer Präsenz vor Ort (on-campus) oder online stattfinden:
 - a) Klausuren vor Ort werden beaufsichtigt. Ihre Länge soll in der Regel zwischen anderthalb und drei Stunden betragen. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.
 - b) Online-Klausuren, die eine Beaufsichtigung erfordern (in der Regel via Videokonferenz-Software), dürfen nur unter Beachtung der Datenschutzregeln gemäß DSGVO durchgeführt werden. Zu ihnen muss in jedem Fall eine alternative Prüfungsform angeboten werden, die keine Online-Beaufsichtigung erfordert. Sie setzen zudem eine schriftliche Einverständniserklärung der zu Prüfenden mit der jeweiligen Form der Beaufsichtigung voraus, in der auf die alternative Prüfungsform explizit hingewiesen wird. Ihre Dauer soll ebenfalls in der Regel zwischen anderthalb und drei Stunden betragen
 - c) Take-Home Exams sind eine besondere Form der Online-Klausuren: Sie werden unbeaufsichtigt und als Open-Book-Prüfung durchgeführt, d. h. Hilfsmittel jeder Art, mit Ausnahme der Kontaktierung Dritter, sind zugelassen. Näheres hierzu regelt eine Handreichung.
- 2) In Projekt- und Hausarbeiten sowie in Referaten und Projektpräsentationen soll die/der zu prüfende Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, umfangreichere komplexe Probleme auf weiterführendem Studienniveau aus den Gebieten des jeweiligen Prüfungsmoduls zu analysieren, Lösungsstrategien zu entwickeln und den Analyse- und Problemlösungsprozess in angemessener Form, unter Einhaltung der erforderlichen inhaltlichen und formalen Standards schriftlich bzw. verbal zu kommunizieren. V. a. in gestalterisch-kreativen Studiengängen können die Prüfungen auch die Form einer praktischen Aufgabe anstelle einer schriftlichen oder verbalen Form besitzen.
- 3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel von nur einem/einer Prüfer:in gestellt, und das Prüfungsergebnis wird entsprechend von diesem/dieser Prüfer:in bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfer:innen gestellt und bewertet werden.
- 4) Gruppenprüfungen in Form von Haus- und Projektarbeiten, Referaten und mündlichen Prüfungen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die jeweiligen Einzelleistungen die/der zu prüfende Studierende eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.
- 5) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Haus- und Projektarbeiten sowie Referaten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach ihrer Abgabe bzw. Präsentation den zu prüfenden Studierenden mitzuteilen. Die Prüfer:innen geben ihre mit Korrekturen, Anmerkungen und Noten versehenen Original-Arbeiten der Hochschulverwaltung in der Regel spätestens nach sechs Wochen zur Archivierung zurück – nur in begründeten Ausnahmen kann diese Frist überschritten werden. Sämtliche Unterlagen zu Modulprüfungen

(Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle mündlicher Prüfungen, Aufzeichnungen zu praktischen Arbeiten etc.) sind mindestens 10 Jahre lang im Hochschularchiv aufzubewahren.

§ 17 Mündliche Prüfungen, Portfolioprfungen

- 1) Mündliche Prüfungen finden in physischer Präsenz oder online statt. Sie dauern in der Regel zwischen 15 und maximal 60 Minuten und werden von der jeweiligen Lehrkraft des Moduls, das geprüft wird, abgenommen, ggf. als Kollegialprüfung auch von zwei bzw. mehreren Prüfer:innen (zur mündlichen Abschlussprüfung siehe § 21). Die Prüfungen sind zu protokollieren oder alternativ aufzuzeichnen, sofern die/der zu prüfende Studierende einer Aufzeichnung zustimmt. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. In Gruppenprüfungen müssen die Einzelleistungen die/der zu prüfende Studierende eindeutig identifiziert und bewertet werden können. Mündliche Prüfungen inkl. der Master-Prüfung finden hochschulöffentlich statt, sofern die/der zu prüfende Studierende der Anwesenheit von Mitgliedern der Hochschule nicht widerspricht. Dieses Widerspruchsrecht gilt nicht für Prüfer:innen, Beisitzer:innen oder Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses. Die Zulassung von Zuhörer:innen gilt nur für die Präsentation und Befragung der/des zu prüfenden Studierenden, sie erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfenden zur Notenvergabe und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- 2) Portfolioprfungen sind eine weitere einheitliche Prüfungsform, die kumulativ aus mehreren Teilleistungen besteht, die als ‚Portfolioelemente‘ kontinuierlich im Modulverlauf erbracht wurden. Die Prüfungsnote setzt sich nach vorab definierten prozentualen Anteilen aus den Teilleistungen zusammen, und keine darf alleine zum Bestehen der Prüfung vorausgesetzt werden (die Elemente müssen kompensierbar sein, d. h. keines muss zwingend zum Modulerfolg ‚bestanden‘ werden). Portfolioelemente können u. a. sein: schriftliche Ausarbeitungen (Entwürfe, Hausarbeiten, Poster etc.), Tests (inkl. Multiple-Choice-Tests), Referate und praktische Arbeiten in/mit verschiedensten Medien. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Portfolioelemente nicht zu einer insgesamt unangemessen hohen Prüfungsbelastung führen.

§ 18 [Prüfungen der Praxisphase – entfällt]

VII Master-Prüfung

§ 19 Bestandteile, Prüfende, Zulassung

- 1) Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit und einem abschließenden Kolloquium. Ausnahmen von dieser Regel sind zulässig und den studiengangspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge zu entnehmen. Die Abschlussprüfung dient zugleich dem Nachweis wissenschaftlicher, forschungsorientierter als auch berufsbezogen angewandter Methoden- und Fachkompetenz.
- 2) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und bewertet, die vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss hierzu bestellt werden und die in der Regel auch das Master-Kolloquium als mündliche Abschlussprüfung abnehmen. Die/Der zu prüfende Studierende kann in seinem Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung Vorschläge zu den beiden Prüfenden unterbreiten (siehe den folgenden Absatz). Diese Vorschläge begründen keinen Anspruch auf ihre Erfüllung. Erstprüfer:in muss in jedem Fall ein:e Professor:in sein, die/der in der Regel an der Media University of Applied Sciences angestellt sein sollte, dies aber nicht zwingend sein muss, es sind also auch externe professorale Erstprüfer:innen zulässig. Die oder der andere Prüfende kann einem Unternehmen angehören, in dem die/der zu prüfende Studierende begleitende Praxisstudien zu seiner Master-Arbeit durchführt, sofern sie oder er als Prüfende:r die Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 erfüllt. In Situationen, in denen sich Erst- und Zweitprüfende in Bezug auf die inhaltliche Planung oder Durchführung der Abschlussarbeit nicht einig sind, gibt die Stimme der/des Erstprüfenden den Ausschlag. Die Regelungen des § 20 Abs. 7 zum Vorgehen bei divergierenden Benotungen von Erst- und Zweitprüfenden bleiben

unberührt. In Absprache mit dem/der Erstprüfer:in kann der/die Zweitprüfer:in die Hauptbetreuung der Master-Arbeit übernehmen. Die/Der Hauptbetreuer:in steht für die/den Studierenden als erste:r Ansprechpartner:in für alle auf die Master-Arbeit bezogenen Fragen zur Verfügung und verfasst das Prüfungsgutachten.

- 3) Die/Der zu prüfende Studierende muss dem Prüfungsamt vor Beginn des Schreibens der Master-Arbeit einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung einreichen. Dieser Antrag muss das gewünschte Thema und den gewünschten Starttermin der Arbeit und die gewünschte Arbeitsdauer enthalten. Zudem kann die/der zu prüfende Studierende in ihrem/seinem Antrag angeben, wen sie/er als Erst-/Zweit- und Haupt-/Nebenprüfer:in ihrer/seiner Master-Arbeit und ggf. damit auch des anschließenden Kolloquiums wünscht.
- 4) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung oder Nicht-Zulassung zur Master-Prüfung. Zugelassen wird, wer
 - für den jeweiligen Studiengang an der Media University of Applied Sciences eingeschrieben ist,
 - den Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat und
 - den Nachweis erbringen kann, bereits mindestens 80 ECTS Credit Points erworben zu haben (dies liegt 10 Credit Points, somit ca. 11 % unterhalb der insgesamt 90 Credit Points, die im Master-Studium erworben werden, wenn die 30 Credit Points der Master-Prüfung nicht berücksichtigt werden).
- 5) Wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung erfüllt sind, entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Annahme oder Ablehnung des eingereichten Vorschlags zum Thema, ggf. zur verlängerten Bearbeitungszeit und zu den Prüfer:innen. Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist dies der/dem zu prüfenden Studierenden unverzüglich in schriftlicher Form, inklusive einer Begründung der negativen Entscheidung, mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung des Themas ist eine angemessene Frist zu setzen (in der Regel zwei Wochen), bis zu der ein neuer Vorschlag eingereicht werden kann. Dabei ist es möglich, aber nicht erforderlich, Hinweise zur Reformulierung des Themas zu geben. Diese Mitteilung ist aktenkundig zu machen.
- 6) Wird das vorgeschlagene Thema angenommen, so teilt das Prüfungsamt der/dem zu prüfenden Studierenden unverzüglich Folgendes schriftlich mit:
 - das genehmigte Thema der Master-Arbeit
 - der Name der Hauptprüferin bzw. des Hauptprüfers und der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers der Master-Arbeit und des Kolloquiums
 - das Datum des Beginns der Master-Arbeit: Dies ist der Tag der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über die Annahme des Themas
 - das Datum des geplanten Abgabetermins der Master-ArbeitDiese Mitteilung ist aktenkundig zu machen.
- 7) Nach Annahme des Themas einer Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss kann dieses von der/dem zu prüfenden Studierenden nur einmal innerhalb von zwei Wochen nach dem aktenkundigen Annahmetermin zurückgegeben werden. In diesem Fall muss die/der zu prüfende Studierende innerhalb der zweiwöchigen Frist dem Allgemeinen Prüfungsausschuss ein anderes Thema einreichen.
- 8) Sofern zum Zeitpunkt des Beginns der Master-Arbeit noch nicht alle Pflicht- oder Wahlpflichtmodule abgeschlossen sind, ist der/dem zu prüfenden Studierenden eine Frist zu setzen, bis wann diese Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sein müssen. Diese Frist soll 2 Semester nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel, zum Beispiel bei schwerwiegenden Erkrankungen, entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Sofern die Modulprüfungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgreich abgeschlossen werden, muss die Bachelor-Arbeit für ungültig erklärt und zu einem neuen Thema neu geschrieben werden.
- 9) Das Master-Kolloquium als Abschluss der Master-Prüfung kann erst durchgeführt werden, nachdem die Credit Points aller Pflichtmodule und der erforderlichen Menge an Wahlpflichtmodulen, d. h. die Summe der

für den Studiengang insgesamt vorgesehenen Credit Points abzüglich der Credit Points, die für die Master-Arbeit vorgesehen sind, nachgewiesen sind.

§ 20 Master-Arbeit

- 1) Die Kreditierung, Standard-Bearbeitungszeiten und Mindestumfänge von Master-Arbeiten an der Media University of Applied Sciences sind wie folgt geregelt:

Mastertyp	Regelstudienzeit	Studienform	Credit Points	Regelbearbeitungszeit	Verlängerungswochen	Maximale Bearb.zeit	Mindestumfang
<u>konsekutiv</u>	2 Semester	Vollzeit	20 CP	12 Wochen	2 * 3 Wochen	18 Wochen	50 S.
	4 Semester	Teilzeit	"	16 Wochen	2 * 4 Wochen	24 Wochen	
	3 Semester	Vollzeit	30 CP	16 Wochen	2 * 4 Wochen	24 Wochen	60 S.
	5 Semester	Teilzeit	"	22 Wochen	2 * 5 Wochen	32 Wochen	
	4 Semester	Vollzeit	30 CP	20 Wochen	2 * 4 Wochen	28 Wochen	70 S.
	6 Semester	Teilzeit	"	28 Wochen	2 * 5 Wochen	38 Wochen	
<u>weiterbildend</u>	5 Semester	Vollzeit	30 CP	20 Wochen	2 * 4 Wochen	28 Wochen	70 S.
	7 Semester	Teilzeit	"	28 Wochen	2 * 5 Wochen	38 Wochen	
<u>weiterbildend</u>	4 Semester	Vollzeit	30 CP	24 Wochen	individuell	24 Wochen	siehe Abs. 2)
		(Teilzeit bislang nicht vorgesehen)					

Für einzelne Studiengänge sind abweichende Vorgaben zur Bearbeitungszeit und zu den Mindestumfängen in den jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung möglich. In Härtefällen sind zudem Abweichungen von den Vorgaben zur Bearbeitungszeit durch individuelle Regelungen möglich.

- 2) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung des Themas eingehalten werden kann. Die in Abs. 1) angegebenen Mindest-Umfänge beziehen sich auf den reinen Fließtext, ohne Deckblatt, Verzeichnisseiten, Anhänge etc. Das Unterschreiten der Mindestumfänge ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Eine Ausnahme stellen Master-Arbeiten in weiterführenden Design-Studiengängen dar, da sie auch praktische Arbeitsteile enthalten. Den Umfang von Abschlussarbeiten weiterbildender Master-Studiengänge regeln deren jeweilige Studien- und Prüfungsordnungen.
- 3) Verlängerungen der Bearbeitungszeit von Master-Arbeiten sind jeweils höchstens zweimal jeweils höchstens um die in Tabelle Abs. 1) angegebene Anzahl von Verlängerungswochen möglich, sofern die maximale Bearbeitungszeit insgesamt nicht überschritten wird (vorbehaltlich von Härtefallregelungen). Sofern also die maximale Bearbeitungszeit der Master-Arbeit nicht bereits mit der Prüfungszulassung beantragt und genehmigt wurde, können in der Bearbeitungsphase maximal zwei Anträge auf Verlängerung gestellt werden, wobei jeder Antrag auf die in Tabelle Abs. 1) angegebene Anzahl von Verlängerungswochen beschränkt ist. So kann z. B. zur Master-Arbeit des viersemestrigen konsekutiven Vollzeitstudiums, wenn mit dem Erstantrag die Regel-Bearbeitungszeit von 20 Wochen genehmigt wurde, eine erste Verlängerung um höchstens 4 Wochen und eine zweite Verlängerung ebenfalls um höchstens 4 Wochen (auch wenn die Bearbeitungszeit zuvor um weniger als 4 Wochen verlängert wurde) gewährt werden. Für Verlängerungen der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten aller Master-Programme der Media University of Applied Sciences gilt folgende Regelung:
- a) Der *erste* Verlängerungsantrag muss keine Begründung für die Verlängerung enthalten, und das Prüfungsamt stellt in jedem Fall eine Genehmigung aus.
 - b) Der *zweite* Verlängerungsantrag muss hingegen eine nachvollziehbare Begründung enthalten, warum eine erneute Verlängerung erforderlich ist. Neben krankheitsbedingten Gründen und schwerwiegenden Störungen im sozial-psychologischen Umfeld der Studierenden zählen hierzu auch Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung und -auswertung, die nicht durch die Studierenden selbst verschuldet und nicht vorhersehbar gewesen sind. Beispiele hierfür sind Terminverschiebungen von Interviewpartnern, schleppe Teilnahme an Umfragen oder technische Probleme bei der digitalen Datenauswertung. Der Antrag muss spätestens eine Woche (sieben Tage) vor dem Ende der ersten Verlängerungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Über die Annahme oder Ablehnung dieses zweiten und letzten Verlängerungs-

antrags entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf eine zweite Verlängerung abgelehnt, so ist die Arbeit innerhalb der ersten Verlängerungsfrist abzugeben.

- 4) Für alle Master-Studiengänge gilt, dass im Falle einer schweren Erkrankung oder anderer besonderer Umstände, die eine längere Unterbrechung des Verfassens der Master-Arbeit erfordern, ohne dass sie durch ein Verschulden des/der Studierenden begründet sind, der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Arbeit nach der Unterbrechung trotz formalen Überschreitens der maximalen Bearbeitungsdauer fortgeführt werden kann oder ob ein neues Thema gefunden und bearbeitet werden muss, ohne dass der abgebrochene Versuch als ‚Fehlversuch‘ gewertet wird.
- 5) Wird eine Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so muss als ihre Note "nicht ausreichend" festgestellt werden. Sofern die maximale Anzahl der Prüfungsversuche nicht erreicht ist, muss in diesem Fall eine neue Master-Arbeit verfasst werden.
- 6) Die Master-Arbeit ist dem Prüfungsamt vor Ablauf der Bearbeitungsfrist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich zur schriftlichen Fassung ist die Master-Arbeit auch in einfacher Ausfertigung in digitaler Form auf CD-ROM, DVD oder einem vergleichbaren Datenträger dem jeweiligen Prüfungsamt abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnungen nicht online-basierter, konsekutiver Studiengänge können hiervon abweichende Vorgaben zur Abgabeform enthalten. Die/Der zu prüfende Studierende muss zusammen mit der Master-Arbeit dem Prüfungsamt eine schriftliche eidesstattliche Versicherung abgeben, dass die Arbeit selbstständig verfasst ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass alle Zitate und Entlehnungen kenntlich gemacht sind. Die Master-Arbeit muss alle Anlagen, die zu ihrer Bewertung erforderlich sind, enthalten. Dies sind insbesondere bei quantitativ-empirischen Arbeiten die zugrundeliegenden Datensätze und bei qualitativ-empirischen Arbeiten ggf. Transkripte, Interview-Leitfäden etc.
- 7) Die Bewertung der Master-Arbeit soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach deren Abgabe abgeschlossen sein. Gemäß § 33 Abs. 3 BerlHG wird sichergestellt, dass innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Abgabe der Master-Arbeit deren Bewertung dem Prüfungsamt vorliegt und das Master-Kolloquium durchgeführt werden kann. Diese Frist kann sich um die Zeit verlängern, die erforderlich ist, um die Credit Points aller für den Studiengang insgesamt vorgesehenen Credit Points abzüglich derjenigen, die für die Master-Arbeit vorgesehen sind, nachzuweisen.
- 8) Liegen die Benotungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer maximal zwei Noten-Teilstufen auseinander, so legt der/die Erstprüfer:in die Endnote unter Berücksichtigung der Bewertung der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers fest. Wenn die Benotung der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers von der Benotung der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers um mindestens drei Noten-Teilstufen (also mindestens um eine ganze Notenstufe) abweicht und auch eine Rücksprache der beiden Prüfer:innen nicht zu einer konsensuellen Benotung führt, bestellt der Prüfungsausschuss eine:n dritte:n Prüfer:in. Gleiches trifft zu, wenn die Master-Arbeit von genau einer/einem der beiden Prüfer:innen mit "nicht ausreichend" bewertet wird. Nach dem Votum der dritten Prüferin bzw. des dritten Prüfers wird das arithmetische Mittel der drei Notenvorschläge gebildet und die Master-Arbeit mit der Noten-Teilstufe bewertet, die dem arithmetischen Mittel der drei Notenvorschläge am nächsten liegt. Bei Gleichabständigkeit des arithmetischen Mittels zu zwei Noten-Teilstufen wird zugunsten der/des Studierenden entschieden.
- 9) In Ausnahmefällen sind auch von zwei oder mehr Personen gemeinsam verfasste Master-Arbeiten möglich, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es muss begründet werden, warum eine gemeinschaftliche Arbeit zur Lösung der forschungs-/erkenntnisleitenden Fragestellung sinnvoll ist.
 - b) Es muss explizit angegeben werden, wie sichergestellt wird, dass die individuelle Leistung jedes einzelnen Gruppenmitglieds hinsichtlich ihres Umfangs, Inhalts und ihrer Anfertigungszeit feststellbar und bewertbar ist.

§ 21 Master-Kolloquium

- 1) Die/Der zu prüfende Studierende verteidigt seine Master-Arbeit nach deren Abgabe in einem abschließenden Kolloquium – Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, siehe oben § 19 Abs. 1. In diesem Fachgespräch werden Themen und Aspekte der jeweiligen Master-Arbeit vertieft. Darüber hinaus sollen auch Fragen aus dem jeweiligen Studienbereich beantwortet werden, die sich nicht direkt auf die Master-Arbeit der/des zu prüfenden Studierenden beziehen.
- 2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Kolloquium ist, dass die Master-Arbeit von den Prüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Das Kolloquium soll im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach der vorläufigen Feststellung einer mindestens ausreichenden Bewertung der Master-Arbeit durchgeführt werden.
- 3) Das Kolloquium führen in der Regel die beiden Prüfenden der Master-Arbeit durch. Wenn das Kolloquium von nur einer/einem Prüfenden abgenommen wird, muss es sich hierbei um eine Professorin bzw. einen Professor der Media University of Applied Sciences handeln, zudem ist in diesem Fall die Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers erforderlich. Es können Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Gruppenprüfungen sind nur zulässig, wenn die Einzelleistungen die/der zu prüfende Studierende eindeutig identifiziert und bewertet werden können. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro zu zu prüfen-der/prüfendem Studierenden in der Regel 45 bis 60 Minuten. Master-Kolloquien sind hochschulöffentliche Veranstaltungen; die einschlägigen Regelungen von § 17, Absatz 3 finden auch hier Anwendung. Hoch-schulexterne Gäste können während der Präsentation und Befragung der Master-Kandidatin bzw. des Master-Kandidaten zugelassen werden, sofern weder eine:r der Prüfer:innen noch der/die Master-Kandidat:in dagegen Einspruch erhebt.
- 4) Die Bewertung erfolgt gleichberechtigt durch beide Prüfende. Im Falle einer Differenz der beiden Bewertungen wird das arithmetische Mittel, zur absoluten ECTS-Notenskala gerundet, als Endnote des Kolloquiums festgesetzt. Im Übrigen findet § 17 (Mündliche Prüfungen) Anwendung. Unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium teilen die beiden Prüfenden der/dem zu prüfenden Studierenden die Note dieses Prüfungsteils (Kolloquium) mit.
- 5) Mit Bestehen des Kolloquiums gilt die gesamte Master-Prüfung als bestanden.

§ 22 Bewertung und Wiederholung der Master-Prüfung

- 1) Die Note der gesamten Master-Abschlussprüfung wird ermittelt, indem die Summe der zweifach gewichteten Punkte (auf der Skala 0-100), die in der Master-Arbeit erreicht wurden, und der einfach gewichteten Punkte, die im abschließenden Master-Kolloquium erreicht wurden, durch drei dividiert und das Ergebnis zur ECTS-Notenskala gerundet wird. Wenn die spezifische Studien-/Prüfungsordnung eines Studiengangs kein Kolloquium ergänzend zur schriftlichen Abschlussprüfung vorsieht, stellt die Note der Master-Arbeit zugleich die Note der Abschlussprüfung insgesamt dar. Im Übrigen gilt § 12 ("Bewertung von Prüfungen und Bildung von Noten").
- 2) Die beiden Teile der Master-Prüfung werden unabhängig voneinander bewertet, und beide müssen bestanden werden, um die gesamte Master-Prüfung zu bestehen:
 - a) Wenn die *Master-Arbeit* nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wird, kann keine Zulassung zum Master-Kolloquium erfolgen, und
 - b) wenn das *Master-Kolloquium* nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wird, gilt die gesamte Master-Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.
- 3) Falls die Note der gesamten Master-Abschlussprüfung "nicht ausreichend" lautet, kann sie maximal zweimal wiederholt werden (siehe § 30 Abs. 4 BerlHG). Für die Wiederholung der Master-Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 19 bis 21 dieser Ordnung entsprechend (ein neues Thema muss gefunden werden, ein Antrag auf Zulassung muss gestellt werden etc.).

VIII Studienabschluss

§ 23 Bescheinigung, Zeugnis, Masterurkunde

- 1) Die/Der zu prüfende Studierende erhält in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Bestehen der Master-Prüfung einen Nachweis über seinen erfolgreichen Abschluss des Studiums. Dieser Nachweis besteht aus vier Dokumenten:
 - a) der *Masterurkunde* über den erfolgreichen Studienabschluss
 - b) dem *Master-Zeugnis* mit den Ergebnissen der Abschlussprüfung
 - c) eine vollständige *Modulübersicht (Transcript of Records)*
 - d) das *Diploma Supplement* (in der aktuellen Fassung)
- 2) Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die/der zu prüfende Studierende eine *Urkunde*, mit der ihm die Berechtigung zuerkannt wird, den akademischen Titel "*Master of Arts*" bzw. "*Master of Science*" zu tragen. Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und trägt das Siegel der Media University of Applied Sciences. Das Ausstellungsdatum ist der Tag, an dem das Kolloquium als letzte Prüfungsleistung erbracht wurde bzw., für Studiengänge ohne Abschluss-Kolloquium, der Tag, an dem alle Voraussetzungen zur Verleihung des Abschlussgrades erfüllt sind.
- 3) Gleichzeitig mit der Master-Urkunde erhält die/der zu prüfende Studierende ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung. Darin werden das Thema und die Note der Master-Arbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Abschlussprüfung ausgewiesen. Letztere wird wie folgt ermittelt: Zu der doppelt gewichteten Note der Master-Arbeit wird die einfach gewichtete Note des Master-Kolloquiums addiert, die Summe wird durch drei dividiert und das Ergebnis wird zu dem Wert der ECTS-Notenskala gerundet, der dem Quotienten näher liegt. Das Master-Zeugnis wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und trägt das Siegel der Media University of Applied Sciences. Das Ausstellungsdatum ist ebenfalls der Tag, an dem das Kolloquium als letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, bzw., für Studiengänge ohne Abschluss-Kolloquium, der Tag, an dem alle Voraussetzungen zur Verleihung des Abschlussgrades erfüllt sind.
- 4) In der Regel ebenfalls innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Abschluss der Master-Prüfung erhält die/der zu prüfende Studierende eine vollständige *Modulübersicht (Transcript of Records)*. Diese listet alle Module, die die/der zu prüfende Studierende absolviert hat, und die zu ihnen erreichten Noten auf, inkl. der Anzahl ggf. erforderlicher Wiederholungsprüfungen. In dieser Übersicht wird die Durchschnittsnote ausgewiesen, die in allen Modulen außer der Abschlussprüfung erreicht wurde, unter relativer Gewichtung der Module hinsichtlich der Anzahl der ECTS Credit Points, die ihnen jeweils zugeordnet sind. Diese Durchschnittsnote wird nicht kaufmännisch gerundet, sondern als einstellige Dezimalzahl angegeben, deren weitere Dezimalstellen nach der ersten abgeschnitten wurden.
- 5) Zudem wird hier die Gesamt-Studiennote ausgewiesen, die wie folgt ermittelt wird: Die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Module außer der Abschlussprüfung wird mit 75 % gewichtet, mit jeweils relativer Gewichtung gemessen an der Anzahl der jeweils dem Modul zugeordneten ECTS Credit Points, und die Master-Prüfungsnote wird mit 25 % gewichtet – das Ergebnis wird nicht zur absoluten ECTS-Notenskala gerundet, sondern als einstellige Dezimalzahl belassen, deren weitere Dezimalstellen nach der ersten abgeschnitten werden.
- 6) Zum *Diploma Supplement*: siehe Anhang dieser RStPO-Master.

§ 24 Nachträgliche Aberkennung von Prüfungsleistungen

- 1) Hat ein:e zu prüfende:r Studierende:r bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung (einschließlich Plagiat) begangen und wird dies erst nach Aushändigung des Master-Zeugnisses und der Master-Urkunde bekannt, kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistung korrigieren und die Prüfung, deren Teil sie ist, als nicht bestanden erklären. Falls es sich bei der betroffenen Prüfung nicht bereits um den maximal zulässigen vierten Versuch, ein Modul erfolgreich zu absolvieren, handelt,

kann die/der zu prüfende Studierende die Modulprüfung wiederholen, so lange insgesamt (vorherige und nachträgliche Versuche addiert) nicht die maximale Anzahl von vier Versuchen ausgeschöpft ist.

- 2) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses über eine bestandene Master-Prüfung bekannt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung nicht erfüllt waren, ohne dass die/der zu prüfende Studierende hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat die/der zu prüfende Studierende die Zulassung dagegen vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- 3) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses in Angelegenheiten nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen muss er der/dem betroffenen zu prüfenden Studierenden die Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben. Als Frist für eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 gilt der Zeitraum von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Entscheidung des Prüfungsausschusses in Täuschungsangelegenheiten nicht mehr zulässig. Im Falle einer Korrekturentscheidung wird das nicht korrekt ausgestellte Prüfungszeugnis eingezogen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis mit den korrigierten Noten ausgestellt.
- 4) Entscheidet der Prüfungsausschuss nachträglich eine Prüfung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 dieses Paragraphen als insgesamt nicht bestanden zu erklären, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde und das Master-Zeugnis, die aufgrund falscher Annahmen ausgestellt wurden, sind einzuziehen.
- 5) Sofern die/der Betroffene durch die erfolgreiche Wiederholung einer nach Abs. 1 dieses Paragraphen bestandenen Modulprüfung die Voraussetzungen für den aberkannten Mastergrad wiedererlangt, muss die Master-Prüfung nicht ebenfalls wiederholt werden. In diesem Fall erhält die/der Betroffene nach erfolgreichem Abschluss der wiederholten Modulprüfung
 - ein neues Master-Zeugnis und eine neue Master-Urkunde mit aktuellem Datum sowie
 - eine korrigierte Version des Transcript of Records und des Diploma Supplements.

§ 25 Widerspruch und Einsicht in die Prüfungsakten

- 1) Die/Der zu prüfende Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in schriftlicher Form Widerspruch gegen die Benotung beim Prüfungsamt einreichen. Der formlose Antrag auf Widerspruch muss die Bestätigung enthalten, dass zuvor ein Gespräch mit der jeweiligen Lehrkraft stattgefunden hat, das die Bedenken gegen die Note nicht hat entkräften können, bzw. dass erfolglos versucht wurde, die Lehrkraft bzgl. eines Notengespräch zu kontaktieren. In diesem Fall ist der/dem zu prüfenden Studierenden in angemessener Weise Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- 2) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Widerspruchs.

IX Schlussbestimmung

§ 26 Inkrafttreten

- 1) Diese Version der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* für Master-Studiengänge der Media University of Applied Sciences ersetzt deren letzte Version, die RStPO-Master vom 01. Oktober 2020.
- 2) Sie wird an der Media University of Applied Sciences veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2022 für alle Studierenden in Master-Studiengängen, die zu diesem Termin bereits immatrikuliert sind bzw. ab diesem Termin immatrikuliert werden, in Kraft.

ANHANG

1 Diploma Supplement (DS)

Jeder Absolvent des Studiengangs erhält nach bestandener Master-Prüfung zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde ein Diploma Supplement (DS) in der aktuell gültigen Fassung. Die Informationen, die in das Diploma Supplement aufgenommen werden, sind im sogenannten "European diploma supplement model" festgelegt und gliedern sich aktuell in die folgenden acht Abschnitte:

1. Angaben zur Person
2. Angaben zur Qualifikation
3. Angaben zu Ebene und Zeitdauer der Qualifikation
4. Angaben zum Inhalt des Studiums und zu den erzielten Ergebnissen
5. Angaben zur Berechtigung der Qualifikation
6. Weitere Angaben
7. Zertifizierung des Diploma Supplements
8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Das DS enthält europaweit einheitliche Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und damit verbundenen Kompetenzziele und Qualifikationen (in einer deutschen und einer englischen Version). Es wird den offiziellen Dokumenten der Media University of Applied Sciences über das absolvierte Masterstudium als Ergänzung beigelegt. Es dient dem Zweck, Transparenz zu schaffen und die Chancen der Hochschulabsolventen auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

2 DS-Muster

[siehe Anhang]